

# **S O N D E R N U T Z U N G S E R L A U B N I S** **(Aufgrabegenehmigung)**

für

- Antragsteller -

über die Benutzung von Straßeneigentum bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum.

Eine Aufgrabung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Stadt, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist. Nur nach einer gemeinsamen Ortsbegehung und erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Stadt zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Antragsteller trägt alle im Zusammenhang mit der Aufgrabung und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

## **§ 1** **Erlaubnis**

1. Die Straßenbaubehörde gestattet dem Antragsteller, nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen die Gemeindestraße , Gemarkung für die Aufgrabungen gem. Antrag vom zu benutzen.
2. Nach Beendigung / in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße / der Bauarbeiten an der Straße / findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbaubehörde kann auf die Besichtigung verzichten.
3. Der Verursacher verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbaubehörde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbaubehörde. Ist auf die Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Verursachers über die Beendigung der Arbeiten.
4. Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt Abt. Straßenverkehr zu beantragen.

.....  
(Stadtbauamt)

## **T e c h n i s c h e   B e s t i m m u n g e n**

### **1) Vorbemerkungen**

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte im Stadtgebiet der Stadt Lauffen a.N.

#### 1.1 Ausführungsbestimmungen

Vom Stadtbauamt können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

### **2) Genehmigungsverfahren**

#### 2.1 Antragseinreichung

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Stadtbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

#### 2.2 Aufgrabgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

### **3) Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung**

#### 3.1 Ausführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen

Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV-Asphalt-StB , ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden. Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten. Der Veranlasser ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen. Das Stadtbauamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Stadtbauamt berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Der Veranlasser oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

### 3.2 Verkehrssicherung, Unterhaltung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Abnahme beim Veranlasser.

### 3.3 Straßenpflanzungen

Die Straßenpflanzung ist zu schonen. Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS) Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG) / Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAG-LG 4 sind zu beachten.

### 3.3 Sonstige Bestimmungen

Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.

Die Straßenbaubehörde kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

## **4) Kosten, Haftung**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Lauffen a. N. oder Dritten entstehen. Das Stadtbauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

#### **5) Abnahme, Gewährleistung**

Der Veranlasser hat dem Stadtbauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich mitzuteilen (Anlage Fertigstellungsmeldung). Die Abnahme erfolgt gem. VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 5 Jahre. Das Stadtbauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich der Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

## Fertigstellungsmeldung nach Aufgrabung Abnahmeantrag

vom Antragsteller vollständig auszufüllen

Aufgrabeschein Nr. \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_ Antragsteller: \_\_\_\_\_

**Aufgrabungsort (+ Skizze beifügen)** \_\_\_\_\_  
(Straße, Nr./genaue Lage/ eventuell Abweichungen vom Aufgrabeschein angeben)

**Aufgrabungszweck:** \_\_\_\_\_

**Die Aufgrabung wurde ausgeführt in:**

Fahrbahn  Radweg  Gehweg  Parkbucht  Vegetationsflächen  Sonstiges \_\_\_\_\_

**Antragsteller / ausführende Firma:**

Die Aufgrabung wurde

am \_\_\_\_\_ beendet.

\_\_\_\_\_ (Stempel / Unterschrift / Telefon)

Die Wiederherstellung der Aufgrabung erfolgte endgültig in:

Asphalt  Gehwegplatten  
 Pflaster (Beton/Granit/Klinker)  Grand/Glensanda o.ä.

Die Wiederherstellung der Aufgrabung in der Asphaltoberfläche erfolgte vorläufig:

mit Pflastersteinen

Besonderheiten:

Pressung durchgeführt  Fahrbahnmarkierung entfernt  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

**Maße der wiederhergestellten Fläche/n:**

\_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

**Die Besichtigung durch die Stadt Lauffen. am \_\_\_\_\_ ergab:**

Keine Beanstandungen

Folgende Beanstandungen / Mängel: \_\_\_\_\_

Die Mängel sind aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort zu beseitigen.

Die Beanstandungen sind bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen. Die Fertigstellung ist erneut zu melden.

\_\_\_\_\_  
Stadt Lauffen a.N.

**Bei der Nachbesichtigung am \_\_\_\_\_ wurde festgestellt:**

Keine Beanstandungen

Folgende Beanstandungen / Mängel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Lauffen a.N.